

Köln, 04.04.2005

**Stellungnahme der Kinderschutz-Zentren zum
Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines
Gesetzes zur Entlastung der Kommunen im sozialen
Bereich (KEG), BR-Drucks. 712/04, BT-Drucks.
15/4532**

**Kostenfreie Beratung und Krisenhilfe für Kinder und Eltern
sind existentiell für den Kinderschutz!
Zugänge ohne Beteiligung des Jugendamtes müssen erhalten
bleiben!**

Seit nunmehr 30 Jahren finden Kinder und Eltern in Krisen und Notlagen Hilfe und Beratung in Kinderschutz-Zentren. In vielen dieser Familien sind Kinder von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt bedroht. Kinder und Jugendliche rufen in einem Kinderschutz-Zentrum an, Eltern merken, dass sie in ihrer Familie nicht mehr weiter wissen, sind oft ratlos und verzweifelt. Manchmal ist auch schon „etwas Schlimmes“ passiert. Diese Familien brauchen eine sofortige, niedrighschwellige und unbürokratische Hilfe. Gleichzeitig sind sie unsicher, was helfen könnte, haben Angst vor der Hilfe, vor Vorhaltungen und Ermahnungen, und haben auch Angst, sich auf den schmerzhaften Prozess einzulassen, sich mit ihrem familiären Problem auseinanderzusetzen. Oft wollen sie mit dem „Jugendamt“ nichts zu tun haben, sei es auf Grund „schlechter Erfahrungen“ oder wegen eines negativen Bildes.

In diesen Krisen ist es von zentraler Bedeutung, dass eine verlässliche Beziehung zu den Kindern und Eltern entsteht. Sie ist Basis für eine wirksame Hilfe zum Schutz und Gedeihen des

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Kinderschutz-Zentren e.V.**

Bonner Str. 147
50968 Köln
Telefon (02 21) 5 69 75-3
Telefax (02 21) 5 69 75-50

E-Mail:
die@kinderschutz-zentren.org

Internet:
www.kinderschutz-zentren.org
www.YoungAvenue.de
www.kinderschutzforum.org

Bundesgeschäftsführer:
Arthur Kröhnert

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln
Konto-Nr. 7 086 700, BLZ 370 205 00

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln
Konto-Nr. 7 086 701, BLZ 370 205 00

Gemeinnützigkeit anerkannt
beim Finanzamt Köln Süd

Mitglied im:
Der Paritätische Wohlfahrtsverband –
Gesamtverband e.V.

Kindes. Bei diesen Familien ist der Wunsch nach Hilfe und Unterstützung in der Krise zerbrechlich und es drohen Abbrüche. Zugleich ist der Helfer unter Druck, weil er für das Wohl des Kindes mit verantwortlich ist.

Dieses Spannungsfeld, Hilfen anzubieten, auf die Annahme von Hilfe hinzuwirken und einen Schutzauftrag, wie er im Entwurf in § 50a des KEG formuliert ist, zu erfüllen, ist der fachlich zentrale Teil eines effektiven Kinderschutzes. Nicht zufällig befassen sich viele Fortbildungen und Fachtagungen im Kinderschutz mit diesem zentralen Thema. Insofern ist es nicht der Alltag der Jugendhilfe, dass sie Angebote bereithält, die von den Kunden abgefragt werden, sondern dass sie im Interesse der Kinder die Eltern zur Hilfe motiviert, ihre Bereitschaft zur Hilfe stärkt und mit Ängsten und Widerständen der Eltern behutsam umgeht.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Teile des Gesetzentwurfes, die für einen effektiven Kinderschutz nicht förderlich sind.

1. § 50a Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung.

- Entgegen der Formulierung in Absatz 1 des KEG ermittelt das Jugendamt keinen Sachverhalt, sondern versucht zugleich, einen Kontakt zur Familie herzustellen und sich im Kontakt mit ihr und dem Umkreis der Familie ein Bild über eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu machen
- Im Absatz 1 werden Vereinbarungen des Jugendamtes mit allen Trägern festgeschrieben, die sicherstellen, dass diese das Jugendamt über Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung informieren. Diese Regelung ist für die Hilfe in Kinderschutz-Zentren und anderen Hilfseinrichtungen bei Gewalt in der Familie kontraproduktiv, weil sie den Zugang der Betroffenen zur Hilfe erschwert und das Zutrauen in die Hilfe zu zerstören droht. Eine Meldung an das Jugendamt sollte nur dann erfolgen, wenn eine notwendige und angemessene Hilfe nicht angenommen wird oder wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden.
- Im Absatz 4 wird versucht, Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung anzugeben. Die Fachdiskussion hierzu ist komplex. Insbesondere sind kleine Kinder gefährdet und schutzbedürftig. Das Hauptproblem der Kindeswohlgefährdung ist Kindesvernachlässigung. Die Verschiebung des Blicks auf das gefährliche Kind, den gefährlichen Jugendlichen, den Straftäter und Drogenabhängigen ist problematisch. Gefährdung zeigt sich in vielerlei Symptomen, nicht nur in sozial unange-

passtem Verhalten, sondern auch im depressiven Rückzug, psychosomatischen Krankheiten u.v.a. Umgekehrt kann aus einem Symptom, wie z.B auch Drogenabhängigkeit oder Verstöße gegen das Strafgesetz nicht linear auf Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.

2. Heranziehung zu den Kosten für ambulante Hilfen (§§90 ff.)

Die Jugendhilfe bietet Hilfen an, sie ermutigt zur Hilfe und sie wirkt darauf hin, dass Hilfen angenommen werden. Manchmal macht sie die Annahme einer Hilfe auch zur Bedingung, um nicht das Familiengericht einzuschalten. Die Ambivalenz, Hilfen anzubieten und wegen des Schutzauftrages Hilfen zu „installieren“ durchzieht den Alltag der Jugendhilfe. Bei der Prüfung, ob eine Hilfe notwendig und angemessen ist, spielt das Wohl des Kindes eine zentrale Rolle.

In dieser Situation von Eltern einen Kostenbeitrag für ambulante Hilfen einzufordern, bedeutet:

- dass alle Einrichtungen der Jugendhilfe im empfindlichen Prozess der Ermutigung zur Hilfe nachhaltig gestört werden. Dies wiederum hat zur Konsequenz, dass das Wohl vieler Kinder gefährdet wird, da unter diesen Bedingungen die Familien keine Hilfe annehmen werden.
- dass für Kinderschutz-Zentren und vergleichbare Einrichtungen außerdem zusätzliche Hürden im Zugang aufgebaut werden.
Entweder müssen sie den vertraulichen Zugang „am Jugendamt vorbei“ aufgeben, da die Eltern dort zu den Kosten der Hilfe veranlagt werden müssen.

Oder sie müssen selbst eine Kostenerhebung betreiben, mit einem das Klientel abschreckendem bürokratischen Aufwand und dem Effekt, dass der Kontakt zu den Eltern durch die Konfliktvariable Geld zusätzlich erheblich gestört wird.

Erfahrungen im Gesundheitswesen zeigen, dass insbesondere Kinder aus armen und sozial deklassierten Familien durch Kostenbeteiligungen von der Hilfe abgeschnitten werden. Im sensiblen Bereich des Kinderschutzes wird dieses negative Ergebnis noch deutlicher ausfallen.

3. Sicherung niedrigschwelliger Angebote im Kinderschutzbereich (§ 36 a)

Das Interesse des Leistungsgewährers an einer Kontrolle und Überprüfung der gewährten Leistung ist verständlich und legi-

tim. In Deutschland hat sich im Bereich des Kinderschutzes eine Helfelandschaft etabliert, die sich in der Praxis bewährt hat und internationale Anerkennung genießt. Kinderschutz-Zentren, Projekte im Bereiche der Hilfe für vom sexuellen Missbrauch Betroffene, aber auch Erziehungsberatungsstellen und andere Einrichtungen bieten niedrigschwellige Hilfen an. Zu dieser „Niedrigschwelligkeit“ gehört Vertraulichkeit, Kostenfreiheit und ein Zugang ohne Mitwirkung des Jugendamtes.

Die Gewährung der Hilfe in diesen Einrichtungen kann daher nicht im Einzelfall durch das jeweilige Jugendamt überprüft werden. Vielmehr muss die Qualität dieser Einrichtungen durch ausgewiesene Qualitätsstandards und durch besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Jugendamt über den Nachweis der geleisteten Arbeit und über das Recht, einer bestimmten Klientel ohne Beteiligung des Jugendamtes Hilfen anzubieten, gesichert werden.

Die Kinderschutz-Zentren halten es für notwendig, dass der Gesetzgeber im KJHG ausdrücklich regelt, dass im Kinderschutzbereich Hilfen ohne Mitwirkung und Kenntnis des Jugendamtes notwendig und erwünscht sind.

4. Fazit:

Fatal wäre es, den Schutzauftrag der Jugendhilfe in einer Neufassung des Gesetzes ausdrücklich zu betonen und das hauptsächliche Arbeitsmittel dazu, auf Hilfen hinzuwirken, stumpf und unwirksam zu machen.

Im Interesse der Kinder halten wir es darum für unbedingt erforderlich, dass Eltern nicht zu den Kosten ambulanter Hilfen herangezogen werden und dass in den Bereichen Erziehungsberatung und der Krisenhilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern ein niedrigschwelliger, vertraulicher und unbürokratischer Zugang ohne Beteiligung des Jugendamtes erhalten bleibt.

Georg Kohaupt
Mitglied des Bundesvorstandes